

Tay. Ordnung von 1655. *)

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe re. Thun hiermit määntiglich erinnern, was Gestalt vor diesem eine Tay. Ordnung sub dato Detmold den 8. August Anno 1654 ist publicirt worden, und dann dieselbe auf dem letzt gehaltenen Landtage ist revidirt und nachgesehen, als ist dieselbe folgendermaßen, mit Zuziehung der Städte von Ritter- und Landschaft, extendirt worden, wie Wir dann nochmalig wolten, und gebieten Unsern Drosten, Beamten und adelichen Landsassen, Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen in dieser Grafschaft ernstlich, und bei Unserer schweren Mgnade, auch zum Fal einiger künftiger Widerhandlung, unnachlässiger hoher und willkürlicher Strafe, dieser Unser hernachfolgender gedruckter Ordnung in allem gehorsamlich nachzuleben, und darüber ein weiters und mehrers nicht, als bei einem jedwedem Postt absonderlich specificirt, ihren Knechten und Mägden jährlich, weniger auch den Bedienten und Arbeitern täglich, unter was gedichtetem Schein es auch immer geschehen könnte und möchte, bis zu anderweitiger Verordnung, auch das geringste nicht zu entrichten, und dieser Unserer Tay. Ordnung zuwieder zu handeln, sonst sol. so wol der Geber als Nehmer, und ein jeglicher Contravenient wirklich gestraft werden.

Vom

Vom Gesinde und Dienstvolk.

Esslich sol die Bedienung von Knechten und Mägden allemal ein ganzes Jahr continuiret, auch alle halbe Jahr der Lohn dem Diensthoren gegeben werden, und zwar einem Hofmeister jährlich 15 Thaler, 2 Paar Schuhe, dazu ein Scheffel Lein gesäet, zu Weinskauf 9 Groschen. Einem großen Knecht 8 gr. Einem Schweppenknecht 6 gr. Einem Jungen und Magd 4 gr. Schwein- und Kuhhirten 3 gr. Einem Mägden 2 gr. Einem Knechte, so den Sommer sonder Hülfe allein pflüget, gleich sich deren in den Städten finden, zu Sommerlohn 7 Thlr. Winterlohn 3 Thlr. und dabei auf ein Jahr 2 Paar Schuh, 2 Hemder und ein mehrers nicht. Einem Schweppenknecht, so selbender dienet, den Sommer 6 Thlr. den Winter 3 Thlr. auf ein Jahr 2 Paar Schuhe und 2 Hemder, einem Erndteknecht im Sommer 4 Thlr. Einem großen Jungen des Sommers 3 Thlr. den Winter 2 Thlr. 2 Paar Schuhe, 2 Hemder. Schweinehirten, so auf adelichen Höfen oder bei Meiern dienen, und ein voller Schweinhirte ist, jährlich 3 Thlr. und 2 Schweine auf der Weide und Troge, Schweinjunge jährlich 2 Thlr. 1 Schwein, Kuhhirten so bei den Leuten dienen, und den Winter Futter schneiden, jährlich 5 Thlr. 2 Paar Schuhe und 2 Hemder. Einer Meierschen, so des Viehes wartet, jährlich an Gelde 3 Thlr. 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein Scheffel Lein zu säen. Einer vollkommenen Hausmagd, so allerlei Werk zu verrichten vermag, an Gelde jährlich 2 Thlr. 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein halb Scheffel Lein zu säen. Einer Magd, so geringere Arbeit verrichtet, oder der Kinder wartet, jährlich an Gelde 1 Thlr. 2 Paar Schuhe, 12 Ellen Laken und 6 Ellen Tuch entrichtet, die Herren auch ihren Knechten und Mägden ganz und zumal kein Korn säen, und da die Herren das Gesinde mit Waare oder Korn bezahlen wolten, solches mit Belieben der Knechte und Mägde geschehen, keinesweges aber denselben wider ihren Willen obtrudiret und aufgedrungen werde.

Fff

Es

*) Hinteln an der Weser, druckts; Petrus Lucius, beyo Academy befallter Buchdrucker. Im Jahr 1675.

Es sol auch das Gesinde, bei Strafe der Gefängnis, dazu hiermit angewiesen seyn, über diesen vorsepecificirten Lohn ihre Herren und Frauen mit neuen Auflagen, sie haben auch Namen wie sie wollen, bei Vermeidung angeregter Strafe, gar nicht zu beschweren; da sie aber dawider aus ihren Diensten treten würden, sollen sie in den Städten oder Aemtern nicht geduldet, sondern ihren angefangenen Dienst zu vollführen und auszuwarten, auch was durch solchen Frevel für Schade verursacht, wiederum zu erstatten schuldig und verbunden seyn, oder anstatt dessen wiederum an vorigen Ort geliefert, daselbsten inhaftiret und mit Wasser und Brod gespeiset werden. Ingleichen auch so jemand Unserer Unterthanen aus dieser Graffschaft ohne Erlaubnis verweichen, und anderer Orten in Dienst treten würde, und auf gebührende Citation sich so bald nicht wirklich einstellen sollte, sollen demselben Weib und Kinder nachgeschicket, und als ein Ungehorsamer ganz und zu einem mal sich des Landes zu enthalten, verwiesen seyn, auch keiner Wohlthaten ferner von den Ihrigen genießen, oder ihnen zu statten kommen, allermassen Unsere Drossen und Beamten, Bürgermeistere und Rätthe in den Städten, daß sich ein jeder hiernach zu achten, eins für alle darnach sollen richten. Damit auch wegen der Zeit zur Arbeit zu gehen, und des Abends davon abzugehen, zwischen Herren und Knechten, auch Frauen und Mägden kein Streit entstehen möge, so verordnen Wir hiemit, daß es, so viel die Span- und Handdienste betrifft, bei der alten Polizei-Ordnung Tit. 14 allerdings verbleiben, und darüber steif und vest gehalten werden, daß eingemietete Gesinde aber schuldig seyn sol, seinem Herrn und Frauen hierin zu gehorsamen, und nach deren Gutbefinden allemal, insonderheit in Ernte- und Saatzeit, von und zu der Arbeit zu gehen. Es sol auch alles dienstlose Gesinde in den Städten und Dörfern, da sie ferner auf ihr Eigen sitzen wollen, und zu dienen nicht gemeinet, wenn sie andern Leuten um Tagelohn helfen, mit des Hauswirths Getränke sich beguligen lassen, und zu andern vorkommenden gemeinen Landbeschwerden nach Vermögen steuern und zahlen helfen.

Da-

Damit aber diese Ordnung wegen des Gesindes desto besser, und alsobald möge in Observanz gebracht werden, als sollen die Knechte von diesem Michaelis an bei ihren Herren bis Petri zukünftigen 1656 Jahrs, wann gleich sie denselben ihren Dienst aufgekündigt, und bei andern sich wiederum vermietet, um den in dieser Ordnung determinirten Lohn (es wäre dann, daß die Herren ihre Knechte gut- und freiwillig dimittriren wollen) zu verbleiben, oder einen andern guten und nützlichen Knecht in ihre Stelle zu verschaffen schuldig seyn.

Von Tagelöhnern.

Einem Strohschneider sol gegeben werden täglich samt der Kost 2 gr. Einem Drescher zu der Kost täglich 2 gr. In der Erndte einem Meiser mit der kurzen Sensen täglich zu der Kost 3 gr. mit der Habersensen täglich 4 gr. Als aber in dieser Graffschaft an einem Orte nach Morgen, am andern Orte aber nach Scheffelsaat wird gemähet, so wird der Morgen Landes zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. hart Korn angeschlagen, also daß darnach zu rechnen, für einen Morgen zu meisen 2 gr. für ein Scheffelsaat zu meisen $1\frac{1}{2}$ gr. entrichtet, dem Herrn aber allemal frei gelassen werden sol, ob er bei Tagelohn oder bei Morgen wolte meisen lassen, um den Lohn wie jeko gesetzt; es wird aber hier ausdrücklich ausgenommen, das Rauffutter- und Grasmeisen, zumal solche Meiser um den in dieser Ordnung exprimirten Lohn, und also bei Tagelohn zu arbeiten sollen schuldig seyn; Item einem Holzhauer täglich zu der Kost 2 gr. Gräber, Abnehmer, Aufrichter, Einsamler, Dauber und andern Tagelöhnern insgemein, jedem täglich zu der Kost $1\frac{1}{2}$ gr. Einem Binder täglich zu der Kost 3 gr. Diejenige Frauenspersonen, so auf dem Flachs arbeiten, als gäten, raufen, repen, stuken, braken, boken, ribben, und dergleichen, sollen täglich neben drei Mahlzeiten $1\frac{1}{2}$ gr. zu Lohn haben, Flachs zu schwingen zusamt drei Mahlzeiten 2 gr.

3ff 3

Hand.

Handwerksleute.

Als da sind die Schmiede, sollen sowohl den Ein- als Ausländischen folgende benante Waaren, gesetzter maßen, und nicht anders, verkaufen: Eine lange Sense 1 Thlr. Ein Mengeling 28 gr. Grassense 18 gr. Ein lang Schneidmesser 21 gr. Ein mittelmäßig Schneidmesser 19 gr. Ein kurz Schneidmesser 18 gr. Eine Waldart 17 gr. Zimmerart 20 gr. Handbeil 16 gr. Müllerbeil 17 gr. Ein breit Beil 1 Thlr. 4 gr. Holzart 1 Thlr. Eine Barte 6 gr. Pielhacken 13 gr. Notthacken 16 gr. Eine Greibe 5 gr. 100 Lattennägel 16 gr. 100 Dielennägel 14 gr. 100 Staken- oder Hörde-nägel 9 gr. Ein gros Hufeisen mit 8 Nägeln $3\frac{1}{2}$ gr. kleine mit 6 Nägeln 2 gr. 4 pfen. vier alte aufzuschlagen um ein neues. Ein lang Pflugeisen 20 gr. zu stälen 9 gr. ein breit Pflugeisen 18 gr. zu stälen 9 gr. Grabeschaukel 9 gr. Pflatschaukel 12 gr. Pflugsole 5 gr. ein Gespan Egtzinnen 1 Thlr. 8 gr. eine Egdkette 5 gr. einer Egden den Zug wieder anzulegen 22 gr. ein neu Rad, so zu Holz und Stein zu fahren gebraucht werden sol, und dero Behuf mit Eisen stark beschlagen wird 3 Thlr. 27 gr. die geringere jedes 3 Thlr. ein Paar Aßeisen 32 gr. Flaschen auf ein Rad zu hohlen und aufzuschlagen 17 gr. vor 20 große Radnägel 9 gr. geringere, wie die Hausleute zu gemeinen Wagen gebrauchen, 8 gr. in allerhand Kettenarbeit das Pfund Eisen 2 gr. Ein Zaum mit dem Stertriemen von weißem Leder 9 gr. von schwarzem geschmierten Leder 11 gr. Sielen mit dem Rüssen und Ringen 20 gr. ein Halttau oder Hinterbruch mit Backriemen und von doppeltem Leder 30 gr. ein gemeine Halfter mit einem Bügel 6 gr. doppelte Halfter mit zweien Strängen 8 gr. ein Hestebügel $1\frac{1}{2}$ gr. ein Rüssen 3 gr.

Schuster.

Für ein Paar gemeiner Mans- und Knechtesschuhe von 9 bis 12 Stichen 24 gr. gemeine Weiber- und Mädgeschuhe von 18 bis 20 gr.
lan.

lange Mansschuhe, so mit gutem Pfundleder verfolet 32 gr. Stiefeln von gemeinem Leder 3 Thlr. von fremdem Leder mit Pfundsolen 4 Thlr. Pantoffeln nach Art der Schuh 6 gr. geringer, Kinderschuh zu 5. 6 bis 7 gr. darnach sie vom Werte vorgesezter Schuhen gut befunden werden. Damit sich auch die Schuster in diesem Jal nicht zu beschweren, sollen keine Häute außer Landes verführet und verkauft, und das bei Confiscation solcher, auch das Pfund zu feilem Kauf ihnen um 2 gr. gelassen werden.

Von Zimmerleuten täglichem Lohn.

Zimmermeister Sommers ohne die Kost 9 gr. dem Knechte 7 gr. den Sommer dem Meister täglich zu der Kost 4 gr. dem Knechte 3 gr. den Winter, nemlich von Michaeli bis Petri ohne die Kost dem Meister 6 gr. dem Knechte 5 gr. Sagenschneiders den Sommer ohne die Kost 8 gr. zu der Kost 4 gr. den Winter ohne die Kost 6 gr. zu der Kost 3 gr. Es sollen aber die Zimmerleute hinfuro keinen Weinkauf fodern oder nehmen, es sey dann Sache, daß ihnen ein neu Haus verdungen, doch daß alsdann der Weinkauf nicht höher als 18 gr. gegeben und genommen werden sol.

Maurer und Schreiner täglicher Lohn.

Sommers dem Maurermeister 9 gr. Knecht 8 gr. Schreiner dem Meister Sommers sonder Essen 8 gr. dem Knecht 7 gr. den Winter dem Meister sonder Kost 6 gr. dem Knecht 4 gr. Und sollen die Obnmicher, Leggendecker und Dachdecker in allem den Maurermeistern und Knechten gleich belohnet werden, wobei zu beachten, daß vorgesezte Handwerksleute mit des Hauswirts oder Hausmans Kost und Getränke vorlieb nehmen, und denselben darüber nicht beschweren sollen. Auch sol kein Handwerkerman einige Arbeit zu verfertigen außer Landes annehmen, er habe denn zuvor bei seinen Obern

vernommen, ob man seiner auch in Aemtern und Städten zur Arbeit bedürftig, der dann nach Befindung beurlaubet werden kan, darnach sich ein jeder bei willkürlicher Strafe zu achten.

Fleischhauer.

Es sollen sich alle Fleischhauer in den Städten bemühen, daß sie alle Wochen gut gesund Fleisch, so zuvor von einigem dazu Verordnetem fleißig zu beschauen, in ihrem Scharren und Fleischhäusern haben, und ein Pfund gut frisch Fleisch um 1 gr. 1½ pfen. das geringere für 1 gr. 1 pfen. Schweinefleisch 2 gr. ein Pfund Hammelfleisch 1½ gr. ein Pfund Kalbfleisch 4 pfen. oder zum höchsten 5 pfen. ein Eingeweide von einem Ochsen oder Kuh, so es gut, 30 gr. ein Fuß davon 4 pfen. die Zunge absonderlich 4 gr. das Eingeweide vom Kalbe, so es recht gut, mit dem Kopf 4 gr. vom Hammel 3 gr. zu feilem Kauf gegeben werden.

Botten.

Sollen innerhalb Landes von der Meile über 3 gr. nicht nehmen, es wäre dann, daß der Bote wegen der ihm anbefohlenen Geschäfte die Nacht unumgänglich ausbleiben müste, auf solchem Fal sol ihm noch ein gr. werden zugelegt, außerhalb Landes bis auf 20 Meilen von einer jeglichen 4 gr. wann sie aber darüber verschickt 5 gr. zu fordern und zu nehmen bemächtigt, Wartgeld innerhalb Landes täglich 4 gr. außerhalb Landes 5½ gr.

Schneider.

Für ein Mans gemeine Kleid hinten und vorne mit Knöpfen 24 gr. für ein Mansrock mit Knöpfen hinten und vorne 24 gr. ein Mansrock so schlecht und nur vorne mit Knöpfen 12 gr. vor ein Mantel 18 gr. vor ein Paar Strümpfe so gesticket 3 gr. Mansrock so schlecht

schlecht gemacht 9 gr. ein schlechter Mantel 15 gr. ein Paar schlechter Strümpfe 1½ gr. Schürkleibgen 2 gr. ein Paar schlechter Manshosen 6 gr. ein leinen Hosen 3 gr. ein schlechter Weiberrock 8 gr. ein schlechter Rock von Futtertuch 6 gr. ein Brustkleibgen mit Schößen 11 gr. schlechtes Brustkleibgen 5 gr. ein Frauenmantel 9 gr.

Der Hausleute Tracht.

Die Hausleute auf den Dörfern sollen kein ander Laken oder Wand tragen, als in Unsern Städten gemacht wird, ausbescheiden die Amtmeier, welche sich vermöge der alten Policei-Ordnung sub Tit. 9 den Bürgern, doch nicht über die Gebühr, gleich zu halten, und darnach bei willkürlicher Strafe sich zu achten haben sollen.

Weber und Wandmacher.

Die Weber sollen wie vor 30 oder mehr Jahren gewebet, wieder arbeiten, und die Wandmacher das Tuch von einer rechten völligen Breite, sodann wie vor Alters gebräuchlich, mit einer völligen guten Farbe verfertigen, solch Tuch auch alle halbe Jahr bei den Brucht- und Seddelgerichten, mit Zuziehung Unserer abgeordneten Räte und Beamten, und Bürgermeister und Rath der Städte, nach Einkauf der Wolle taxiret, alles ungebührliche Ausrecken abgeschaffet und verboten, der Uebertreter aber über den dritten Theil seines Kaufs bestrafet werden.

Bäcker.

Die Bäcker sollen, wann ein Scheffel Meizen 18 gr. gültig 2 Pfund und 24 Loth gar gebacken Brod um 1 gr. wann das Scheffel Weizen 27 gr. gültig, ein Weißbrod gar gebacken 22½ Loth wiegend zu feilem Kauf geben, und ob demselben von den Bäckern also nachgelebet, ebenmäßig alle halbe Jahr bei den Gerichten, mit Zuziehung Unserer Räte und Bedienten, auch Bürgermeistern und Rath einer jeglichen Stadt, mit Fleiß beobachtet werden.

Ein

Eintländisch Bier.

Das Bier sol in Unfern Städten nicht teurer als 4 pfen. von den Krügen aber auf dem Lande, so es aus Unfern Städten holen, um 5 pfen. verkauft werden, doch gleichwol zuvor von den dazu verordneten Probherren probiret, und nach Befindung geringer gesetzt werden. Solten aber die Früchte in einen höhern Preis kommen, so kan allemal nach deren Werth oder Kauf darin verfahren und gehandelt werden.

Räderer.

Vor ein Rad in einen großen Meierwagen 24 gr. in einen geringern 20 gr. ein Pflugrad 5 gr. ein Paar Pflugräder 12 gr. einen ganzen neuen Wagen, wie derselbe in einem beständigen Meierhofe zu fahren 4 Thlr.

Von Apotheken.

Damit auch in Unfern Städten vorhandene Apotheken mit guten gesunden Waaren versehen, dieselbe um einen billigen Preis, Zeit und Gelegenheit nach verkauft werden mögen, sollen dieselbe jährlich von zweien dazu Verordneten, um dieselbe in gutem Gebrauch zu halten, besichtigt werden.

Von Höckerwaaren.

Das Pfund frischer Butter 4½ gr. hierländische 3½ gr. süße Käse im Ausschneiden 2½ gr. im Ganzen 2 gr. Stokfisch gewässert 2 gr. 1½ pfen.

Herbergirer.

Diejenige, so ihre Gäste special tractiren, und den Tag zweimal anrichten, einem jeden für eine Mahlzeit ohne Bier und Getränke 6 gr. für eine gemeine Mahlzeit, damit sich auch Reisende vergnü-

gnügen lassen können 4 gr. Morgens zur Suppe 3 gr. den Habern sollen sie nach jährlichem Einkauf um ein billiges den Gästen wieder überlassen.

Ackerleute.

Ein Morgen zu ackern zu der Kost 24 gr. einen Morgen zu strecken 12 gr. einen Tag zu düngen mit 4 Pferden täglich zu der Kost 1 Thlr. ein Wagen mit 6 Pferden samt dem Loßwagen täglich zu der Kost 1 Thlr. 9 gr. ein Scheffel Haber, da der Gebrauch ist, Heu und Korn zu fahren täglich zu der Kost 1 Thlr. einzelne Fuder zu fahren 8 gr. wegen Holzfahren sol man nach Gelegenheit der Zeit, Weges, Wetters und Weite des Orts mit dem Fuhrman handeln, der sich auch zur Billigkeit verstehen sol.

Schlächter.

Von einer Kuh zu schlachten 6 gr. Schwein 2 gr. Schaaf 1 gr. Kalb 1 gr.

Höpfner.

Einem Höpfner sol täglich zu der Kost 3 gr. gegeben werden.

Dessen zu Urkund und steter vester Haltung ist diese Cap. Ordnung mit Unferm Gräß. Secret bedruckt. So gegeben den 9 August 1655.